

SATZUNG

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Für das Gebiet: „Südlich Jochenweg“

- TEXT -

- 1. Auf der Abrundungsfläche sind nur eingeschossige Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 750 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB**
- 2. Entlang der Grenze zur freien Landschaft ist zur freien Landschaft hin ein 3,00 m breiter Knickwall anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen -Hasel- Knicks zu bepflanzen. Nördlich des anzulegenden Knickwalles ist ein 3,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.**

Gemeinde Hartenholm

Hartenholm, den _____
